



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-21-008

☎ 0228
14-3344
oder 14-0

Bonn
25.02.2022

Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-VO

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

wegen

Änderung der gemeinsamen Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 25. Februar 2021 entschieden

1. In Abänderung des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 13. September 2018 (Az. BK6-18-024) wird die gemeinsame Bestimmung von Leistungs-Frequenz-Regelungsblöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt, genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Änderungsantrags aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) des Synchrongebiets Kontinentaleuropa¹ für die Bestimmung von Leistungs-Frequenz-Regelungsblöcken (LFR-Blöcken) gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 (SO-VO).

Ziel der SO-VO ist neben der Gewährleistung der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und seiner Ressourcen, vor allem auch die Gewährleistung der

¹ Zum Synchrongebiet Kontinentaleuropa gehören: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark West, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn.

Betriebssicherheit. Eines der wichtigsten Verfahren zur Gewährleistung der Betriebssicherheit ist dabei die Leistungs-Frequenz-Regelung. Die Leistungs-Frequenz-Regelung bezeichnet ein Regelverfahren, mit dem ÜNB die Realisierung der geplanten Stromflüsse zwischen ihren Regelzonen im Normalbetrieb und insbesondere im Störfall gewährleisten. Alle ÜNB jedes Synchrongebietes legen die Leistungs-Frequenz-Regelungsstruktur für das Synchrongebiet fest (Art. 139 Abs. 1 S. 1 SO-VO). Dafür sieht die SO-VO vor, dass alle ÜNB eines Synchrongebietes einen gemeinsamen Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke entwickeln (Art. 141 Abs. 2 SO-VO).

Der LFR-Block als Ganzes ist verantwortlich für die Dimensionierung der Frequenzwiederherstellungsreserven und der Ersatzreserven im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 SO-VO. Darüber hinaus bildet die Bestimmung der LFR-Blöcke die Grundlage für weitere Vorgaben der SO-VO an die ÜNB. Die SO-VO definiert in Art. 3 Abs. 2 Ziff. 18 einen LFR-Block als Teil eines Synchrongebietes oder als ein vollständiges Synchrongebiet, das aus einer oder mehreren LFR-Zonen besteht. Eine LFR-Zone besteht ebenfalls aus einem Teil eines Synchrongebietes oder einem vollständigen Synchrongebiet und umfasst ihrerseits wiederum ein oder mehrere Monitoring-Gebiete (Art. 3 Abs. 2 Ziff. 12 SO-VO). Ein Monitoring-Gebiet wird von der SO-VO bezeichnet als ein Teil des Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird (Art. 3 Abs. 2 Ziff. 145 SO-VO). Die jeweiligen LFR-Blöcke, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete werden durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit den anderen LFR-Blöcken, LFR-Zonen und Monitoring-Gebieten des Synchrongebietes abgegrenzt. Die ÜNB eines Monitoring-Gebietes haben die Aufgabe, fortlaufend und aktuell den Wirkleistungsaustausch mit anderen Monitoring-Gebieten in Echtzeit zu berechnen und zu messen. Innerhalb einer Leistungs-Frequenz-Regelungszone (LFR-Zone) sollen gemeinsame Leistungs-Frequenz-Regelungsverfahren und Regelungsstrukturen angewendet werden.

Die Bestimmung der LFR-Blöcke, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa (im Folgenden: Bestimmung der LFR-Blöcke) hat die Bundesnetzagentur am 13. September 2018 genehmigt (Az. BK6-18-024)². Parallel erfolgte die Genehmigung der Bestimmung von LFR-Blöcken auch durch die übrigen Regulierungsbehörden des Synchrongebietes Kontinentaleuropa. In Art. 3 (einschließlich Tabelle 1) dieser Bestimmung wurde

² Beschluss BK6-18-024 vom 13. September 2018 der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6): https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-024/BK6-18-024_beschluss_vom_13_09_2018.html?nn=411978.

unter anderem der LFR-Block „TNG³+TTG⁴+AMP⁵+50HZT⁶+EN⁷+CREOS⁸“ bestimmt. Dieser LFR-Block umfasste die LFR-Zonen „TNG“, „TTG+EN“, „AMP+CREOS“ sowie „50HZT“. Die einzelnen Monitoring-Gebiete in dem LFR-Block waren dementsprechend „TNG“, „TTG“, „AMP“, „50HZT“, „EN“ und „CREOS“.

Im vorliegenden Verfahren konsultierten die ÜNB des Synchrongebiets Kontinentaleuropa mittels ENTSO-E⁹ vom 22. Februar 2021 bis zum 21. März 2021 Änderungen dieser Bestimmungen öffentlich und in englischer Sprache durch eine entsprechende Veröffentlichung auf der ENTSO-E-Website¹⁰. Die konsultierten Änderungen beinhalten insbesondere die Schaffung einer separaten LFR-Zone für das Monitoring-Gebiet „DKW“. Es ging eine Stellungnahme des Energiekonzerns Ørsted ein. Darin geht Ørsted davon aus, dass der Änderungsantrag eine Formalisierung der bereits bestehenden Vereinbarungen bezüglich der Reservendimensionierung für „DKW“, Übertragungskapazität und Energieaustausch an der dänisch-deutschen Grenze (DK1¹¹-DE) und der Regeln für Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen in den beiden Gebieten (DK1 und DE) darstelle und befürwortet vor diesem Hintergrund die Änderung.

Mit Schreiben und E-Mail vom 9. April 2021 hat die Antragstellerin zu 3 im eigenen Namen und im Namen der übrigen Antragstellerinnen den zwischen den ÜNB des Synchrongebiets Kontinentaleuropa abgestimmten Änderungsantrag zur gemeinsamen Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 SO-VO in englischer Sprache zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Mit Schreiben und E-Mail vom 23. April 2021 hat die Antragstellerin zu 3 im eigenen Namen und im Namen der übrigen Antragstellerinnen eine deutsche Übersetzung des Antrags bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Entsprechend wurde in den anderen EU-Mitgliedstaaten des Synchrongebiets Kontinentaleuropa verfahren. Am 17. August 2021 hat die letzte nationale Regulierungsbehörde des Synchrongebiets Kontinentaleuropa den entsprechenden nationalen Antrag der ÜNB erhalten. Gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 7 und 8 SO-VO war bis zum 17. Februar 2022 eine Einigung der nationalen Regulierungsbehörden des Synchrongebiets Kontinentaleuropa über den Antrag der Antragstellerinnen zu erzielen.

Die beantragten Änderungen betreffen den zuvor genannten LFR-Block „TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS“. Eine Änderung besteht darin, statt der Bezeichnung „EN“ nunmehr die Bezeichnung „DKW“ zu verwenden. Damit heißt der LFR-Block nun

³ TNG: TransnetBW GmbH (Deutschland).

⁴ TTG: TenneT TSO GmbH (Deutschland).

⁵ AMP: Amprion GmbH (Deutschland).

⁶ 50HZT: 50Hertz Transmission GmbH (Deutschland).

⁷ EN: Energinet (hier für Dänemark West: DKW).

⁸ CREOS: CREOS Luxemburg (Luxemburg).

⁹ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity (Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom)).

¹⁰ <https://consultations.entsoe.eu/system-operations/amendment-lfc-blocks-continental-europe/>.

¹¹ In Dänemark gibt es zwei Regelzonen: DK1 (DKW) und DK2. Die Regelzone DK1 grenzt an die deutsche Regelzone der TenneT TSO GmbH.

„TNG+TTG+AMP+50HZT+DKW+CREOS“. Der Grund für diese Änderung ist, dass Energinet der ÜNB beider dänischen Regelzonen DK1 und DK2 ist, aber nur die Regelzone DK1 Teil des Synchrongebiets Kontinentaleuropa ist. Inhaltlich wird insbesondere beantragt, die in der Genehmigung vom 13. September 2018 festgelegte LFR-Zone „TTG+EN“ aufzuteilen, so dass „TTG“ und „DKW“ jeweils eine eigene LFR-Zone bilden.

Der Antrag wurde am 12. Mai 2021 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 26. Mai 2021 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind daraufhin keine Stellungnahmen eingegangen.

Bereits am 27. September 2021 hat die dänische Regulierungsbehörde eine ergänzende schriftliche Begründung des Antrags (sog. Explanatory Note) von Energinet an die anderen Regulierungsbehörden des Synchrongebiets Kontinentaleuropa weitergeleitet. Am 9. Dezember 2021 hat ENTSO-E im Namen aller ÜNB des Synchrongebiets Kontinentaleuropa, eine ergänzende Explanatory Note, datiert auf den 21. Oktober 2021 in englischer Sprache eingereicht. Die Explanatory Notes sind jedoch kein zu genehmigender Bestandteil des Antrags. In den Explanatory Notes bestätigen die ÜNB die Annahmen aus der Stellungnahme von Ørsted.

Die Regulierungsbehörden des Synchrongebiets Kontinentaleuropa haben den Entwurf der geänderten Bestimmung überarbeitet. Mit Unterstützung von ENTSO-E wurden die Erwägungsgründe 7 und 8 ergänzt, in denen die Gründe der Änderung, die sich aus der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 (EB-VO) ergeben, dargelegt werden. Diese Gründe waren zuvor nur in den Explanatory Notes abgebildet worden. Zudem wurde ein Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1222, (EU) 2016/1719, (EU) 2017/2195 und (EU) 2017/1485 zwecks Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/943 eingefügt. Die Regulierungsbehörden haben einen Erwägungsgrund gestrichen, mit dem lediglich angekündigt wurde, dass im weiteren Text der Bestimmung eine Prüfung erfolgen wird und dem damit jegliche inhaltliche Aussage fehlte. Des Weiteren haben die Regulierungsbehörden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen. So wurde unter anderem die Angabe des Datums der 2018 genehmigten Bestimmung der LFR-Blöcke korrigiert. Zudem wurde durchgängig „Antrag“ durch „Bestimmungen“ im Text ersetzt, da es sich durch die Änderungen der Regulierungsbehörden nicht mehr um den ursprünglichen Antrag der ÜNB handelt. Darüber hinaus erfolgten weitere geringfügige sprachliche Änderungen.

Die insoweit überarbeitete Bestimmung wurde am 14. Januar 2022 ENTSO-E und den betroffenen ÜNB des Synchrongebiets Kontinentaleuropa mit Frist zur Stellungnahme bis zum 3. Februar 2022 übersandt. Von ENTSO-E haben die Regulierungsbehörden des Synchrongebiets

Kontinentaleuropa innerhalb dieser Frist die Rückmeldung erhalten, dass die ÜNB des Synchrongebiets Kontinentaleuropa keine Bedenken bezüglich der vorgenommenen Überarbeitung haben.

Am 11. Februar 2021 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden des Synchrongebiets Kontinentaleuropa bekundet, den geänderten Antrag für die gemeinsame Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 SO-VO mit der überarbeiteten Begründung und den redaktionellen Änderungen genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte sowie auf die vorangegangene Entscheidung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 13. September 2018 (Az. BK6-18-024) Bezug genommen.

B.

Die beantragten Änderungen an der Bestimmung von LFR-Blöcken im Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 SO-VO werden wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

Die Antragstellerinnen sind antragsbefugt. Gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 SO-VO können die für die Ausarbeitung eines Antrags für Methoden zuständigen ÜNB bei den zuständigen Regulierungsbehörden Änderungen dieser Methoden beantragen. Die Antragstellerinnen sind ÜNB des Synchrongebiets Kontinentaleuropa und somit gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. d SO-VO für die Ausarbeitung der Bestimmung von LFR-Blöcken im Synchrongebiet Kontinentaleuropa zuständig. Mithin sind sie befugt, einen Antrag auf Änderung dieser Bestimmungen zu stellen.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 SO-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d, Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel¹² bzw. aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 61 und 70 VO (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt. Eine obligatorische Beschlusskammerzuweisung besteht nicht, vgl.

¹² Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch Art. 70 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgehoben.

§ 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 21 EnWG.

Die geänderte Bestimmung von LFR-Blöcken ist durch die ÜNB des Synchrongebiets Kontinentaleuropa in nicht zu beanstandender Weise mit den Interessenträgern gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. g i.V.m. Art. 11 Abs. 2 S. 2 SO-VO konsultiert worden. Die ÜNB haben die eingegangene Stellungnahme in der Explanatory Note ausreichend dokumentiert und ausgewertet sowie die Annahmen von Ørsted bestätigt, so dass die Stellungnahme keine weitere Berücksichtigung im Antrag erhalten musste.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragte Änderung der Bestimmung der LFR-Blöcke erfüllt die Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 SO-VO und steht im Einklang mit den Zielen der SO-VO.

Der Antrag wird nach Maßgabe der zwischen den Regulierungsbehörden des Synchrongebiets Kontinentaleuropa gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 SO-VO getroffenen Einigung vom 11. Februar 2022 genehmigt. Antragsgemäß wird mit dem vorliegenden Bescheid die geänderte Bestimmung der LFR-Blöcke genehmigt. Dagegen bleibt der sonstige Gegenstand des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 13. September 2018 (Az. BK6-18-024) unberührt. Die mit diesem Beschluss genehmigte Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa hat sich durch die vorliegend genehmigten Änderungen zwar im Zuschnitt der LFR-Blöcke verändert. Diese Änderungen wahren jedoch die rechtlichen Anforderungen des Art. 141 Abs. 2 SO-VO und sind mit den Zielen der SO-VO im Übrigen vereinbar.

Die inhaltliche Änderung des Zuschnitts der LFR-Blöcke gegenüber der ursprünglichen LFR-Zone „TTG+EN“ in die LFR-Zone „TTG“ und die LFR-Zone „DKW“ entspricht den Vorgaben des Art. 141 Abs. 2 lit. a und b SO-VO. Auch durch die Aufspaltung der ursprünglichen LFR-Zone „TTG+EN“ sind die Vorgaben gewahrt, dass ein Monitoring-Gebiet nur einer LFR-Zone entspricht oder Teil nur einer LFR-Zone ist, sowie dass eine LFR-Zone nur einem LFR-Block entspricht oder Teil nur eines LFR-Blocks ist.

Die Änderung der LFR-Zonen erleichtert dem ÜNB des Monitoring-Gebietes „DKW“, der Energinet, die direkte Teilnahme an europäischen Plattformen nach der EB-VO. Hierbei geht es um die Teilnahme an der europäischen Plattform für das Imbalance Netting (IGCC¹³) und an den zukünftigen europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller (MARI¹⁴) und automatischer Aktivierung

¹³ IGCC: International Grid Control Cooperation; nach Art. 22 EB-VO.

¹⁴ MARI: Manually Activated Reserves Initiative; nach Art. 20 EB-VO

(PICASSO¹⁵). Auch die Teilnahme von Energinet mit der LFR-Zone „DKW“ an der Primärregelleistungs-Kooperation ist davon umfasst. An der Imbalance Netting Plattform nimmt „DKW“ zwar bereits teil, jedoch bisher nur indirekt über die TenneT TSO GmbH. Bei der Nutzung des Seekabels „COBRACable“ zwischen DK1 und der niederländischen Gebotszone kommt es dadurch zu einer komplizierten Abrechnungssituation zwischen Energinet, der Antragstellerin zu 3, TenneT TSO B.V. und der Imbalance Netting Plattform. Durch eine direkte Teilnahme von Energinet an der Plattform wird dies vereinfacht.

Eine zukünftige indirekte Teilnahme von Energinet an den Plattformen PICASSO und MARI wäre hingegen bei dem ursprünglichen LFR-Zonen-Zuschnitt technisch schwer umsetzbar. Eine Teilnahme von Energinet bei Beibehaltung des ursprünglichen LFR-Zonen-Zuschnitts könnte nur realisiert werden, wenn Energinet seine gesamte Balancing-Verantwortlichkeit für „DKW“ an die TenneT TSO GmbH delegieren würde. Eine solche Lösung widerspräche auch dem dänischen Elektrizitätsversorgungsgesetz, das vorsieht, dass der dänische ÜNB Energinet für die Versorgungssicherheit und somit das Balancing in „DKW“ zuständig ist. Eine zukünftige direkte Teilnahme an den Plattformen MARI und PICASSO ist mit dem angepassten LFR-Zonen-Zuschnitt möglich.

Von einer Trennung der LRF-Zonen profitieren schließlich die dänischen Stromendverbraucher, da so die Kosten durch eine direkte Teilnahme an den effizienteren Märkten beziehungsweise Plattformen für Frequenzwiederherstellungsreserven gesenkt werden.

Zudem führt die Teilung der bisherigen LFR-Zone „TTG+EN“ in zwei einzelne LFR-Zonen dazu, dass sich die Transparenz an der dänisch-deutschen Grenze (DK1-DE) für andere ÜNB und Marktteilnehmer erhöht. In der Vergangenheit wurden der dänischen Regulierungsbehörde aufgrund der im Synchrongebiet Kontinentaleuropa außergewöhnlichen Situation einer Gebotszonengrenze innerhalb einer LFR-Zone Fragen zu u.a. der Kapazität an der Grenze gestellt. Durch die Aufspaltung in zwei einzelne LFR-Zonen entlang der Gebotszonengrenze ist die Zuordnung zu den LFR-Zonen für andere ÜNB und Marktteilnehmer nun transparenter.

Die ursprüngliche Zuteilung der LFR-Blöcke und LFR-Zonen entsprach der bereits zuvor bestehenden und bewährten Regelblock- und Regelzonenstruktur, die ihre Robustheit und Widerstandsfähigkeit auch im Fall von Großstörungen unter Beweis gestellt hatte. Von dieser Zuteilung wird nun durch die Änderung der Bestimmung der LFR-Blöcke abgewichen. Mit der von den ÜNB bei Antragsstellung und im Rahmen der Überarbeitung durch die Regulierungsbehörden nachgelieferten Begründung konnten die ÜNB jedoch überzeugend darlegen, dass diese Robustheit und Widerstandsfähigkeit auch weiterhin gewährleistet ist. Die Bundesnetzagentur gelangt aufgrund der Darstellung der ÜNB zu der Überzeugung, dass die Sicherheit der

¹⁵ PICASSO: Platform for the International Coordination of Automated Frequency Restoration and Stable System Operation; nach Art. 21 EB-VO.

Vergangenheit bewahrt wird und die neue Zuteilung zu einer erhöhten Transparenz und Vorteilen für die Teilnahme an den europäischen Balancing-Plattformen führt. Diese Überzeugung wird auch dadurch gestützt, dass sowohl bei der Konsultation von ENTSO-E als auch bei der nationalen Konsultation kein Widerspruch zu der Neustrukturierung eingegangen ist.

Zudem ist Energinet bereits nach der LFR-Block-Betriebsvereinbarung der ÜNB gemäß Art. 119 Abs. 1 lit. e der SO-VO für den ursprünglichen deutsch-dänisch-luxemburgischen LFR-Block für das Verfahren bezüglich des Frequenzwiederherstellungs-Regelfehlers in „DKW“ zuständig. Aufgrund dieser Zuständigkeit und tatsächlicher Ausführung des Frequenzwiederherstellungsprozesses durch Aktivierung manueller und automatischer Frequenzhaltungsreserven in „DKW“ verhält sich Energinet bereits so, als wäre „DKW“ bereits eine unabhängige LFR-Zone, ohne dass dies Auswirkungen auf andere LFR-Blöcke hätte.

Neben der Einfügung der Teilung der ursprünglichen LFR-Zone haben die ÜNB in den Bestimmungen die Erwägungsgründe an den geänderten Antrag angepasst. Sie haben einige der Erwägungsgründe aus den am 3. September 2018 von der Bundesnetzagentur genehmigten Bestimmungen gestrichen, die lediglich den Inhalt der Artt. 139 und 141 SO-VO wiedergaben. Die neu hinzugefügten Erwägungsgründe beziehen sich auf die Teilung der ursprünglichen LFR-Zone.

Die gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 3 SO-VO von den Regulierungsbehörden vorgenommenen Ergänzungen der Erwägungsgründe dienen der Klarstellung, der Verständlichkeit und der höheren Transparenz der Gründe der von den ÜNB vorgenommenen Änderungen an der Bestimmung der LFR-Blöcke.

Die redaktionellen und sprachlichen Änderungen ermöglichen zudem eine Klarstellung, Vereinheitlichungen und Konkretisierung des Inhalts der Bestimmung der LFR-Blöcke.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 25. Februar 2022

Im Auftrag

Anlage

Joachim Gewehr
(Referatsleiter)

**Bestimmung der LFR-Blöcke für das
Synchrongebiet Kontinentaleuropa**

in geänderter Fassung vom 11. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	4
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	4
Artikel 3 LFR-Blöcke, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete des Synchrongebiets Kontinentaleuropa.....	4
Artikel 4 Veröffentlichung und Umsetzung des Antrags zur Bestimmung der LFR-Blöcke.....	6
Artikel 5 Sprache.....	6

Präambel

- (1) Um die Bedingungen von Art. 141 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1222, (EU) 2016/1719, (EU) 2017/2195 und (EU) 2017/1485 zwecks Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/943 („SO-VO“) zu erfüllen, haben die Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebiets Kontinentaleuropa („die ÜNB Kontinentaleuropas“) am 15.07.2018 gemeinsam einen „Antrag aller ÜNB zur Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa“ erarbeitet („Bestimmung von LFR-Blöcken“).
- (2) Die Bestimmung der Leistungs-Frequenz-Regelblöcke (die „LFR-Blöcke“) wurde durch alle Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. g der SO-VO genehmigt. Die Bestimmung der LFR-Blöcke legt nicht nur die LFR-Blöcke fest, sondern auch die LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete in jedem LFR-Block.
- (3) Bei diesem Dokument handelt es sich um die geänderte Bestimmung der LFR-Blöcke mit Blick auf die Konfiguration der LFR-Zone im deutsch-dänisch-luxemburgischen LFR-Block, vgl. Art. 7 Abs. 4 der SO-VO.
- (4) Die Änderung sieht vor, dass das derzeitige Monitoring-Gebiet Dänemark West („DKW“) von der LFR-Zone der TenneT TSO GmbH abgetrennt wird und eine eigene LFR-Zone wird, jedoch nach wie vor Teil des deutsch-dänisch-luxemburgischen LFR-Blocks bleibt.
- (5) Die Bestimmung der LFR-Blöcke trägt im Allgemeinen zur Festlegung der gemeinsamen Leistungs-Frequenz-Regelungsverfahren und Regelungsstrukturen, wie in Art. 4 Abs. 1 lit. a und c der SO-VO gefordert, bei. Die Bestimmung der LFR-Blöcke legt insbesondere die LFR-Blöcke, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete in Kontinentaleuropa fest und ist so gestaltet, dass sie unter Beibehaltung der bestehenden Gebotszonen die Funktion der Leistungs-Frequenz-Regelung und die Effizienz des Verfahrens zur Reservendimensionierung verbessert. Die Struktur trägt zur Systemsicherheit und zu einem einheitlichen Regelungsverfahren und einheitlichen Regelungsstrukturen bei und unterstützt so die in Art. 4 der SO-VO genannten Ziele. Mit dieser neuen Bestimmung werden diese Vorteile beibehalten und zudem wird eine geringfügige Anpassung vorgenommen, wodurch sich die Transparenz an der DE-DK1-Grenze erhöht.
- (6) Schließlich unterstützt die neue Bestimmung der LFR-Blöcke die allgemeinen Ziele der SO-VO zugunsten aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.
- (7) Darüber hinaus trägt sie zur Erreichung der allgemeinen Ziele der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem („EB-VO“) bei, indem sie DKW die direkte Teilnahme an der europäischen Plattform für das IN-Verfahren (gemäß Art. 22 der EB-VO) und an der europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller (gemäß Art. 20 der EB-VO) und automatischer Aktivierung (gemäß Art. 21 der EB-VO) ermöglicht, wovon alle Marktteilnehmer

und Stromendverbraucher profitieren, da so die Energiekosten gesenkt, der Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern gestärkt und die Versorgungssicherheit erhöht werden.

- (8) Im Einklang mit Abschnitt 5 Abs. 2 lit. g der LFR-Block-Betriebsvereinbarung für den deutsch-dänisch-luxemburgischen LFR-Block ist gemäß Art. 119 Abs. 1 lit. e der SO-VO Energinet für das Verfahren bezüglich des Frequenzwiederherstellungs-Regelfehlers (der „FRCE“) in Westdänemark zuständig, wie auch in der Vereinbarung zum Netz- und Systembetrieb zwischen TenneT und Energinet beschrieben, und geht daher bereits so vor, als wäre es eine unabhängige LFR-Zone, die keine Auswirkungen auf andere LFR-Blöcke hat. Gemeinsam erfüllen alle ÜNB Kontinentaleuropas im Einklang mit der LFR-Block-Betriebsvereinbarung die Anforderungen an einen LFR-Block gemäß Art. 141 Abs. 5 der SO-VO und gewährleisten auf diesem Weg, dass, unabhängig vom Status Westdänemarks, keine anderen LFR-Blöcke durch Bilanzkreisabweichungen in Westdänemark oder im gesamten deutsch-dänisch-luxemburgischen LFR-Block beeinträchtigt werden.

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die Bestimmung von LFR-Blöcken, wie sie in diesem Dokument beschrieben wird, gilt als die gemäß Art. 7 Abs. 4 der SO-VO entwickelte Methode zur Änderung der Bestimmung der LFR-Blöcke, die zur Einhaltung von Art. 141 Abs. 2 der SO-VO eingeführt wurde.
2. Für diejenigen LFR-Blöcke, die LFR-Zonen von ÜNB aus Drittländern umfassen, unterliegen die in der SO-VO dargelegten Anforderungen an diese LFR-Blöcke gemäß Art. 13 der SO-VO dem Inhalt einer gemeinsamen Vereinbarung aller ÜNB Kontinentaleuropas mit den ÜNB der Drittländer.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieses Antrags die Bedeutung der Begriffsbestimmungen in Art. 3 der SO-VO.
2. In der vorliegenden Bestimmung der LFR-Blöcke gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - a) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
 - b) Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Auslegung des vorliegenden Antrags zur Bestimmung der LFR-Blöcke.
 - c) Jeder Verweis auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Instrumente, Kodizes oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar ist.

Artikel 3 LFR-Blöcke, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete des Synchrongebiets Kontinentaleuropa

Das Synchrongebiet Kontinentaleuropa besteht aus den in Tabelle 1 aufgeführten LFR-Blöcken, LFR-Zonen und Monitoring-Gebieten. LFR-Blöcke, die LFR-Zonen von ÜNB aus Drittländern umfassen, werden nach Inkrafttreten der in Art. 1 Abs. 2 genannten Vereinbarung neu bestimmt.

Bestimmung der LFR-Blöcke für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa

Land	ÜNB (vollständiger Firmenname)	ÜNB (Kurzbezeichnung)	Monitoring- Gebiet	LFR-ZONE	LFR-Block
Österreich	Austrian Power Grid AG	APG	APG	APG	APG
	Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH	VUEN			
Belgien	Elia System Operator SA	Elia	ELIA	ELIA	ELIA
Bulgarien	Elektroenergien Sistemen Operator EAD	ESO	ESO	ESO	ESO
Tschechische Republik	ČEPS a.s.	ČEPS	CEPS	CEPS	CEPS
Deutschland	TransnetBW GmbH	TransnetBW	TNG	TNG	TNG+TTG+AMP+50HZT+ DKW+CREOS
	TenneT TSO GmbH	TenneT GER	TTG	TTG	TNG+TTG+AMP+50HZT+ DKW+CREOS
	Amprion GmbH	Amprion	AMP	AMP+CREOS	TNG+TTG+AMP+50HZT+ DKW+CREOS
	50Hertz Transmission GmbH	50Hertz	50HZT	50HZT	TNG+TTG+AMP+50HZT+ DKW+CREOS
Dänemark West	Energinet	Energinet	DKW	DKW	TNG+TTG+AMP+50HZT+ DKW+CREOS
Spanien	Red Eléctrica de España: S.A.U.	REE	REE	REE	REE
Frankreich	Réseau de Transport d'Electricité	RTE	RTE	RTE	RTE
Griechenland	Independent Power Transmission Operator S.A.	IPTO	IPTO	IPTO	IPTO
Kroatien	HOPS d.o.o.	HOPS	HOPS	HOPS	SHB
Ungarn	MAVIR Magyar Villamosenergia- ipari Átviteli Rendszerirányító Zártkörűen Működő Részvénytársaság	MAVIR ZRT.	MAVIR	MAVIR	MAVIR
Italien	Terna - Rete Elettrica Nazionale SpA	Terna	TERNA	TERNA	TERNA
Luxemburg	CREOS Luxembourg S.A.	CREOS	CREOS	AMP+CREOS	TNG+TTG+AMP+50HZT+ DKW+CREOS
Niederlande	TenneT TSO B.V.	TenneT NL	TTB	TTB	TTB
Polen	PSE S.A.	PSE S.A.	PSE	PSE	PSE
Portugal	Rede Eléctrica Nacional, S.A.	REN	REN	REN	REN
Rumänien	C.N. Transelectrica S.A.	Transelectrica	TEL	TEL	TEL
Slowenien	ELES, d.o.o.	ELES	ELES	ELES	SHB
Slowakische Republik	Slovenska elektrizacna prenosova sustava, a.s.	SEPS	SEPS	SEPS	SEPS

- SHB: Regelblock Slowenien, Kroatien und Bosnien/Herzegowina

Tabelle 1: Liste der Monitoring-Gebiete, LFR-Zonen und LFR-Blöcke

Jedes Monitoring-Gebiet, jede LFR-Zone und jeder LFR-Block sind physikalisch durch Messpunkte für Verbindungsleitungen zu jeweils anderen Monitoring-Gebieten, LFR-Zonen und LFR-Blöcken abgegrenzt, so dass jedes Netzelement nur zu einem Monitoring-Gebiet gehört.

Verbindungsleitungen zwischen zwei Monitoring-Gebieten, LFR-Zonen oder LFR-Blöcken gelten als zwei Netzelemente (die Abgrenzung eines jeden Netzelements erfolgt vom Umspannwerk bis zum Messpunkt des jeweiligen Monitoring-Gebiets, der LFR-Zone oder des LFR-Blocks).

Artikel 4

Veröffentlichung und Umsetzung des Antrags zur Bestimmung der LFR-Blöcke

1. Die ÜNB Kontinentaleuropas veröffentlichen die Bestimmung der LFR-Blöcke unverzüglich, nachdem alle Regulierungsbehörden des Synchrongebiets Kontinentaleuropa diese genehmigt haben.
2. Die ÜNB Kontinentaleuropas setzen den Antrag zur Bestimmung der LFR-Blöcke spätestens 2 Monate nach dessen Genehmigung durch die Regulierungsbehörden des Synchrongebiets Kontinentaleuropa gemäß Art. 6 Abs. 3 der SO-VO um.

Artikel 5

Sprache

Die Referenzsprache für diese Bestimmung der LFR-Blöcke ist Englisch. Sofern ÜNB diese Bestimmung der LFR-Blöcke in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die zuständigen ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Art. 8 der SO-VO veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den geltenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung der Bestimmung der LFR-Blöcke vorzulegen.